



Statuten der Österreichisch-Arabischen Handelskammer

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen:
„ÖSTERREICHISCH-ARABISCHE HANDELSKAMMER“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2: Zweck der Kammer

Die Kammer, bezweckt die Förderung der arabisch-österreichischen Wirtschaftsbeziehungen. Sie hat die Festigung der Beziehungen zwischen Österreich und den arabischen Ländern auf allen Gebieten zum Ziel. Dieses will sie erreichen als:

- Serviceagentur
- Lobbying Agent
- Veranstalter von zweckdienlichen Events
- Durch Förderung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontakten

Geplante Aktivitäten, Mittel zur Erreichung des Zweckes der Kammer:

Die Kammer soll insbesondere folgende, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Tätigkeiten entwickeln:

1. Dokumentation und Beglaubigung von Handelsunterlagen und Rechnungen und sonstiger Dokumente nach den geltenden Ordnungen in den arabischen Ländern und der Republik Österreich.
2. Herausgabe von Broschüren *und anderen* Informationsmaterialien über die wirtschaftlichen Gegebenheiten, Trends und Entwicklungen in den Zielländern (Österreich bzw. arabische Länder).
3. Allgemeine Informationen über die Handelschancen, Veröffentlichung von Annoncen und Mitteilungen über Angebote und Tender der privaten und staatlichen Organisationen in Österreich und der arabischen Welt und die Beschaffung und Verteilung der Bedingnishefte an diejenigen, die an den TENDERN teilnehmen wollen.
4. Vermittlung und „gute Dienste“, um eventuelle Streitfälle aus Handelsgeschäften oder Missverständnisse aus Geschäftsbeziehungen außergerichtlich beizulegen.
5. Veranstaltungen und Betreuung von Symposien, Seminaren, Exkursionen, Ausstellungen und Vorträgen auf wirtschaftlichen, kulturellen, technischen und humanitären Gebieten, mit dem Ziel, die Beziehungen, die Zusammenarbeit und die Freundschaft zwischen Österreich und der arabischen Welt zu festigen.

§ 3: Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder
 - 1.1. Der Verwaltungsrat bestimmt die jährlichen Beiträge der Mitglieder. Die Beiträge der natürlichen Personen müssen gleich hoch sein. Die Beiträge der juristischen Personen (Gesellschaften, Institutionen, Organisationen und Banken) werden in Gruppen geteilt, die aufgrund des bekannt gegebenen oder geschätzten Umsatzes jeder Organisation individuell festgelegt werden.
 - 1.2. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu bezahlen und bestimmte materielle Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Die dem Verein erteilten Subventionen, Sponsorengelder, Kostenbeiträge für Inserate und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
3. Die Ertragnisse, Gebühren und Kostenbeiträge, die die Kammer für ihre Dienstleistungen und Veranstaltungen erhält.
4. Bankzinsen für Guthaben der Kammer.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Kammer sind, ordentliche Mitglieder (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) und Ehrenmitglieder.

1. Mitglieder:

Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit den Zielen der Kammer identifizieren, das Statut annehmen, sich verpflichten ihre ideellen und materiellen Verpflichtungen zu erfüllen und auf ihren Antrag hin von den zuständigen Organen aufgenommen worden sind.
2. Ehrenmitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder der Kammer sind Personen, die der Kammer wichtige ideelle und materielle Dienste zur Unterstützung ihrer Tätigkeit und der Verwirklichung ihrer Ziele leisten und deshalb durch die Vollversammlung hierzu ernannt werden.
 - b) Als Ehrenmitglieder gelten und diesen gleichgestellt sind die Leiter der in der Republik Österreich oder bei der UNO akkreditierten diplomatischen Vertretungen der Arabischen Länder, die Generalkonsuln der arabischen Länder in Österreich, der Leiter des Büros der Arabischen Liga in Wien und die Leiter der in den arabischen Hauptstädten akkreditierten österreichischen diplomatischen Vertretungen. Die Ehrenmitgliedschaft ist dann gegeben, wenn der jeweilige diplomatische Vertreter Österreichs in einer arabischen Hauptstadt persönlich zustimmt.
 - c) Für Ehrenmitglieder siehe auch § 3/1.2, § 10/8 und § 13/8.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Einlangen eines schriftlichen Aufnahmeantrages und nach Anhörung des Generalsekretärs mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand hat keine Gründe für eine Aufnahme oder Ablehnung des Antrages anzugeben. Der Antragsteller kann aber eine Revision des Beschlusses des Vorstandes über die Ablehnung innerhalb eines Monats ab Zustellung beantragen. In diesem Fall wird die Sache dem Verwaltungsrat der Kammer in der nächsten Sitzung vorgelegt. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Entzug der Ehrenmitgliedschaft.
2. Der freiwillige Austritt durch schriftliche Kündigung muss mindestens 6 Monate vor dem Termin der Kündigung ausgesprochen werden.
3. Ausschluss durch den Verein: Der Verwaltungsrat kann eine natürliche oder juristische Person ausschließen, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt und sich unehrenhaft verhält. Der Verwaltungsrat muss den Beschluss begründen. Dagegen ist eine Anfechtung innerhalb eines Monats ab Zustellung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
4. Nach schriftlicher Mahnung bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten kann die Streichung des Mitglieds durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine derartige Streichung ist sofort rechtswirksam, kann aber beim Schiedsgericht binnen eines Monats angefochten werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Kammer teilzunehmen und deren Einrichtungen zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Kammer zu fördern und den Beitrag pünktlich zu zahlen.

§ 8: Organe

Die Organe der Kammer sind:

1. Die Vollversammlung (§9)
2. Der Präsident (§11)
3. Der Verwaltungsrat (§ 12)
4. Der Vorstand (§ 14)
5. Der Generalsekretär (§ 15)
6. Der Kassier (§ 16)
7. Die Rechnungsprüfer (§ 18)
8. Das Schiedsgericht (§ 19)

§ 9: Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Kammer. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die ihren Beitrag komplett bezahlt haben. Die Ehrenmitglieder der Kammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vollversammlung ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht teilzunehmen.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich nach Einberufung durch den Präsidenten statt.

Die Mitglieder werden zur Teilnahme an der ordentlichen Vollversammlung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin durch den Präsidenten eingeladen. Mit der Einladung hat die Tagesordnung verschickt zu werden. Die Dokumente zu den Themen, die auf der Vollversammlung erörtert werden, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Sitzungsteilnehmer zugemittelt werden.

3. Eine außerordentliche Vollversammlung ist zu jeder Zeit auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates oder nach schriftlichem Antrag eines Fünftels aller Mitglieder jeweils mit einem vom Antragsteller gewünschten Tagesordnungspunkt, innerhalb von vier Wochen vom Präsidenten einzuberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Sitzung vom Präsidenten abgeschickt werden.
4. Die Sitzungen der Vollversammlung finden am Sitz der Kammer in Wien statt. Ausnahmsweise kann die Sitzung an einem anderen, vom Vorstand festgelegten Ort stattfinden.
5. a) Die Sitzungen der Vollversammlung gelten als beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder, die Ihre Beiträge bezahlt haben, anwesend oder stimmberechtigt vertreten sind.
b) Wenn die Beschlussfähigkeit zum festgesetzten Zeitpunkt nicht gegeben ist, so kann der Präsident oder ein von ihm bestellter Stellvertreter nach Eröffnung dies feststellen, unterbrechen und nach mindestens 30 Minuten die Sitzung neuerlich eröffnen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Stattdessen kann der Präsident nach der ersten Unterbrechung den Fortsetzungstermin auch innerhalb von 6 Tagen neu ansetzen, wobei dieser Termin nur den anwesenden Mitgliedern sofort mitgeteilt werden muss. Auch eine derartige, innerhalb von 6 Tagen fortgesetzte Sitzung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Mit einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Sitzung beim Generalsekretär deponiert werden muss, kann ein Mitglied, das verhindert ist an der Sitzung teilnehmen, sich durch ein anderes Vollmitglied vertreten lassen. Ein Vollmitglied darf nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder gleichzeitig vertreten.
7. Der Präsident der Kammer oder einer seiner Stellvertreter leitet die Vollversammlung. Sollten diese verhindert sein, leitet die Sitzung ein Mitglied, das der Vorstand dafür mit Stimmenmehrheit bevollmächtigt.
 - a. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - b. Beschlüsse über eine Änderung der Statuten (§ 10/9 und § 20) oder Auflösung der Kammer (§ 10/10 und § 21) bedürfen einer Mehrheit der bei dieser Sitzung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.
 - c. Abwesende Mitglieder, die kein anwesendes Mitglied mit ihrer Vertretung bevollmächtigt haben, können ihre Stimmen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder elektronisch für bestimmte Beschlüsse oder Themen, die laut Tagesordnung bei der Vollversammlung erörtert werden, abgeben. Dies setzt aber voraus, dass diese Schreiben spätestens am Tage vor der Vollversammlung beim Sekretariat eingegangen sind.
 - d. In der Vollversammlung erfolgt die Abstimmung offen. Auf einen Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 10: Aufgaben der Vollversammlung

Die Zuständigkeit der Vollversammlung.

1. Erörterung und Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte, den Finanzbericht des Jahresabschlusses und deren Bestätigung.
2. Die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes.

3. Erörterung und Beschlussfassung des Voranschlages für die nächste Finanzperiode.
4. Wahl und vorzeitige Enthebung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. Bestätigung der durch den Verwaltungsrat erfolgten Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Kassiers.
6. Wahl der Rechnungsprüfer.
7. Wahl der Schiedsrichter.
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
9. Abänderung der Statuten.
10. Auflösung der Kammer und Beschlussfassung über das Vermögen der Kammer.
11. Beratung über sonstige vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.

§ 11: Der Präsident

1. Der Präsident des Verwaltungsrates ist auch der Präsident der Kammer. In dieser Eigenschaft leitet er alle Sitzungen aller Organe der Kammer und ist der höchste Funktionär.
2. Der Präsident vertritt die Kammer insbesondere nach außen bei Behörden, Kammern und staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen. Der Präsident kann einen Vizepräsidenten oder den Generalsekretär mit seiner Vertretung bei jeder dieser Tätigkeiten beauftragen.
3. Der Präsident bestimmt die Art und Weise der Umsetzung der Grundsätze, der Politik und der Strategie der Kammer (Leitungsorgan). Protokolle werden vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer (Generalsekretär) unterzeichnet.
4. Der Präsident hat das Weisungsrecht gegenüber dem Generalsekretär und allen anderen Angestellten und freiberuflichen, bezahlten oder unbezahlten Mitarbeitern der Kammer. Er hat das Recht von all diesen Personen schriftliche oder mündliche Berichte über deren jeweiligen Pflichten zu verlangen. Er hat jederzeit Zugang zu allen Schriftstücken der Kammer. Er entscheidet über den Abschluss und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse und vertritt hierbei die Kammer rechtsverbindlich (Diensthoheit).
5. Alle finanziellen Angelegenheiten sind vom Präsidenten zu verantworten. Sie werden von ihm gemeinsam mit dem Kassier rechtsverbindlich unterzeichnet.
In allen anderen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten ist zur rechtsverbindlichen Fertigung die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich, das die arabische Seite vertritt, sofern der Präsident Österreicher ist (Vertretungsorgan).
6. Die Anzahl der Vizepräsidenten wird anlässlich (§ 12, Abs. 5) der Wahl durch den Verwaltungsrat festgelegt.
7. Der Präsident kann sich zu seiner arbeitsmäßigen Entlastung in seinen Zuständigkeiten gemäß Abs.4, bei den routinemäßigen Erledigungen eines mit einer schriftlichen Spezialvollmacht ausgestatteten Verbindungsmannes (Liaison Officer) bedienen, der nicht Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrates sein muss.
8. Gemäß § 15/3b, 2. Satz) ist der Präsident befugt, den Generalsekretär von der Teilnahme an den Sitzungen der Organe der Kammer auszuschließen.

§ 12: Der Verwaltungsrat

1. a) Der Verwaltungsrat besteht aus 20 bis 30 Mitgliedern, die die österreichische oder eine der Staatsangehörigkeiten der arabischen Länder haben. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
b) Auf Beschluss der Vollversammlung kann die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates unter der Bedingung steigen oder herabgesetzt werden, dass die arabische und die österreichische Seite die gleiche Anzahl der Mitglieder im Verwaltungsrat hat.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine Prämien oder Zuwendungen für ihre Tätigkeit.
4. Neben den gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates gelten der Generalsekretär des Generalverbandes der Handels-, Industrie- und Landwirtschaftskammern der arabischen Länder und der stellvertretende Generalsekretär der Arabischen Liga für Wirtschaftsangelegenheiten oder ihre Vertreter als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates. Die österreichischen Mitglieder des Verwaltungsrates haben auch ein Kooptierungsrecht für zwei Mitglieder ohne Stimme im Verwaltungsrat, um eine gleichmäßige Sitzverteilung zu erzielen.
5. Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten unter seinen österreichischen Mitgliedern. Die Vizepräsidenten werden aus den arabischen und den österreichischen Mitgliedern des Verwaltungsrates so gewählt, dass gleich viele Österreicher und Araber Präsidenten sind. In Ausnahmefällen und auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates kann ein Mitglied des Verwaltungsrates arabischer Staatsangehörigkeit als Präsident gewählt werden. Die Paritätsbestimmung bleibt aufrecht.
6. Der Verwaltungsrat hält über Einberufung durch den Präsidenten mindestens eine ordentliche Sitzung jährlich ab.
Eine Sitzung findet direkt vor der Sitzung der Vollversammlung statt oder gemeinsam mit ihr. Der Präsident des Verwaltungsrates kann im Bedarfsfall zu zusätzlichen ordentlichen Sitzungen einladen. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Verwaltungsrates muss von ihm eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrates innerhalb von drei Wochen einberufen werden, die Einladung hiezu ist zwei Wochen vorher zu abzusenden.
7. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen für die Beschlussfähigkeit anwesend oder vertreten sein. Ein abwesendes Mitglied des Verwaltungsrates kann ein anderes bevollmächtigen, es zu vertreten. In der gleichen Sitzung kann ein abwesendes Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
8. a) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit offen gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.
b) Wenn die Stimmengleichheit jedoch darauf zurückzuführen ist, dass die arabische und die österreichische Seite je als Block abgestimmt hat, gilt die Abstimmung als ergebnislos. Der Präsident muss sich dann mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates beraten, um zu einer Lösung zu kommen, der von der Mehrheit beschlussmäßig zugestimmt wird.

§ 13: Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Die Festlegung der Grundsätze der Politik (Ziele) und der Strategien (Aktivitäten) der Kammer.
2. Allgemeine Kontrolle der Tätigkeit der Kammer und ihrer Organe.
3. Die Wahl des Präsidenten, seiner Stellvertreter, des Kassiers und – falls der Verwaltungsrat dies für zweckmäßig hält – von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes aus seinen Mitgliedern.
4. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder gemäß § 3/1.1..
5. Die Ernennung oder die Absetzung des Generalsekretärs der Kammer auf Empfehlung des Vorstandes und der *General Union of Arab Chambers of Trade, Industry and Agriculture*. Eine eventuelle Absetzung kann auch durch nur eines dieser beiden Organe beantragt werden.
6. Die Stellung eines Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung (gem. § 9, Abs. 3), wobei eine einfache Mehrheit auch ohne Abhaltung einer Sitzung genügt.
7. Untersuchung von Einsprüchen, wenn Anträge auf Mitgliedschaft abgelehnt werden.
8. Vorschlag über die Verleihung der „Ehrenmitgliedschaft“ nach diesen Statuten
9. Ausschluss von Mitgliedern aus der Kammer in den in diesen Statuten festgelegten Fällen (§ 6 Abs. 3).

§ 14: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten des Verwaltungsrates
 - b) dessen Stellvertretern
 - c) dem Generalsekretär
 - d) dem Kassier
 - e) zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates (optional)
2. Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Kontrolle der Tätigkeiten und der Arbeiten der Organe im Namen des Verwaltungsrates außerhalb dessen Sitzungen. Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Verwaltungsrates sowie Koordination mit dem Generalsekretär.
 - b) Mitgliederaufnahme
 - c) Vorschlag über die Ernennung oder die Absetzung des Generalsekretärs.
 - d) Festsetzung der jährlichen Bezahlung des Generalsekretärs.
 - e) Festlegung eines Dienstpostenplanes.
3. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn es der Generalsekretär oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal alle drei Monate tagen, um die Tätigkeit und die Pläne der Kammer zu erörtern, auch wenn keine aktuellen Gründe vorhanden sind, die eine Zusammenkunft erfordern. Die Sitzungen des Vorstandes gelten als beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an seiner Sitzung teilnehmen. Ein abwesendes Mitglied darf kein anderes Mitglied mit seiner Vertretung beauftragen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Generalsekretär nimmt an der Abstimmung nicht teil (§ 15/3b).

§ 15: Der Generalsekretär

1. Der Generalsekretär wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes und der General Union of Arab Chambers of Trade, Industry and Agriculture für die Dauer von maximal drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Die zwei vorschlagenden Organe beraten sich bei der Suche nach einem geeigneten Kandidaten, den sie aus einer Auswahl von mindestens drei Bewerbern bestimmen. Der Vorstand kann auch von der Bestellung gänzlich absehen, wenn diese nicht erforderlich erscheint oder die finanziellen Mittel für seine Entlohnung nicht zur Verfügung stehen.
2. Der Generalsekretär sollte gebürtiger Araber sein, über Managementenerfahrung verfügen und mit dem wirtschaftlichen Umfeld Österreichs vertraut sein. Der Generalsekretär kann seine Tätigkeit auch ehrenamtlich ausüben. Die finanziellen Einzelheiten bezüglich seiner Bestellung, werden in einem separaten Vertrag, der ihm von Vorstand präsentiert wird, festgelegt.
3. Seine Zuständigkeit umfasst:
 - a) Technische Koordinierung des Apparates der Kammer und aller Angestellten. Außerdem überwacht er die Durchführung der Arbeiten der Kammer und deren Tätigkeit entsprechend den Beschlüssen des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie der Anordnungen des Präsidenten.
 - b) Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kammerorgane und anderen Diskussionen teilzunehmen, seine Meinung auszudrücken und Vorschläge einzureichen, darf aber an Abstimmungen nicht mitwirken. In einzelnen Fällen kann der Präsident seine Teilnahme ausschließen.
 - c) Ausarbeitung der Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstands. Außerdem betreut er die Vorbereitung der Beschlüsse und Empfehlungen, die die Vollversammlung oder der Verwaltungsrat fasst. Er ist formell auch der Schriftführer der Kammer.
 - d) Der Generalsekretär unterzeichnet alle internen Schriftstücke im Rahmen seiner Zuständigkeit und repräsentiert die Kammer bei allen nationalen und ausländischen Kammern, Verbänden, Organisationen und Institutionen, die ähnliche Interessen und Tätigkeiten haben.
4. Er ist dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden unterstellt. Er berichtet dem Präsidenten regelmäßig (schriftlich oder mündlich) und jederzeit, wenn der Präsident ihn darum ersucht. Er arbeitet eng mit der Verbindungsperson des Präsidenten zusammen, sofern eine solche bestellt worden ist (siehe § 11/7).

§ 16: Der Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Kammer verantwortlich. Zur Durchführung seiner Tätigkeiten zieht er den Apparat der Kammer heran. Er hat folgende Zuständigkeiten:

1. Empfang und Verbuchung der Jahresbeiträge der Mitglieder, der Sponsorenzahlungen, der Subventionen und sonstigen Zuwendungen und Erlöse aus jeglichen Quellen.
2. Durchführung der Beschlüsse der Kammer, die einen finanziellen Charakter haben.
3. Buchführung der Kammer
4. Erstellung des Jahres-Finanzberichtes, des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlags der Kammer in Koordination mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär.

5. Er leistet jeweils eine der erforderlichen Unterschriften für alle finanziellen Belange (siehe §11/5).

§ 17: Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden aus den Vollmitgliedern des Vereines, die nicht im Verwaltungsrat sind, von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Kassier muss ihnen alle Unterlagen spätestens 6 Wochen vor Abhaltung der ordentlichen Sitzung der Vollversammlung zur Verfügung stellen. Sie legen dem Präsidenten der Kammer ihren Bericht spätestens 8 Tage vor Beginn der ordentlichen Sitzung der Vollversammlung schriftlich vor.
3. Daneben ist einmal jährlich die Kontrolle durch einen Wirtschaftstreuhänder vom Vorstand zu veranlassen.

§ 18: Das Geschäfts- und Finanzjahr, Haftung

Das Geschäfts- und Finanzjahr beginnt am 1. Januar jedes Jahres. Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet nur das Kammervermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder Organe ist – außer bei grob schuldhaftem Verhalten – ausgeschlossen.

§ 19: Das Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen der Kammer entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder mit Organen entscheidet das Schiedsgericht. Es besteht aus drei Schiedsrichtern und wird von der Generalversammlung aus den Mitgliedern für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vollversammlung wählt insgesamt 5 Personen zu Schiedsrichtern, davon zwei zu Ersatzmitgliedern des Schiedsgerichtes. Ersatzmitglieder werden tätig, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichtes verhindert oder befangen ist. Die drei Schiedsrichter wählen jeweils im Anlassfall einen von ihnen zum Vorsitzenden für den anhängigen Streitfall.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 20: Abänderung der Statuten

1. Die Vollversammlung ist das einzige für die Abänderung der Statuten zuständige Organ.
2. Jeder Abänderungsantrag muss der Vollversammlung vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand oder von einem Fünftel aller Mitglieder vorgelegt werden.
3. Die Behandlung eines Antrags über die Abänderung der Statuten kann auch auf einer außerordentlichen Sitzung erfolgen. Für die Einberufung, Abwicklung und Beschlussfähigkeit gilt sonst § 9 sinngemäß.
4. Abänderungen der Statuten werden mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder beschlossen.

§ 21: Auflösung der Kammer

1. Die Vollversammlung ist das einzige für die Auflösung der Kammer zuständige Organ.
2. Der Auflösungsantrag muss der Vollversammlung vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand oder von einem Fünftel aller Mitglieder vorgelegt werden.
3. Die Behandlung eines Antrags über die Abänderung der Statuten kann auf einer außerordentlichen Sitzung erfolgen. Für die Einberufung, Abwicklung und Beschlussfähigkeit gilt sonst § 9 sinngemäß.
4. Ein Antrag auf Auflösung der Kammer wird auf einer außerordentlichen Sitzung behandelt.
5. Ein Beschluss über die Auflösung der Kammer kann nur mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vollmitglieder der Kammer gefasst werden.
6. Die Vollversammlung beschließt im Falle einer Auflösung der Kammer entsprechend dem vorigen Absatz die zu treffenden Maßnahmen und Schritte für die Durchführung ihres Beschlusses.
7. Die Vollversammlung beschließt im Falle einer Auflösung der Kammer auch an welche gemeinnützigen Institutionen sie ihre übrig gebliebenen Vermögen vergibt, um die arabisch-österreichischen Beziehungen zu festigen.